

Landratsamt Mittweida
Landkreis Mittweida



Landratsamt Mittweida, Am Landratsamt 3, 09648 Mittweida
Postanschrift: Landratsamt Mittweida, PF 1351, 09643 Mittweida


Geschäftsbereich 2

Gegen Empfangsbekanntnis

Sächsische Walzengravur GmbH

Badstr. 9

09669 Frankenberg

Bearbeiter: 
Telefon: (03727) 9 50-453
Aktenzeichen: GB2/106.11/4/3.10/1.1
(Bei Antwort bitte angeben!)
Datum: 20.05.99

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

hier: Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Salpetersäure am Standort 09669 Frankenberg, Badstr. 9, Flurstück 730/5, Gemarkung Frankenberg, Landkreis Mittweida

Bezug: Immissionsschutzrechtlicher Antrag vom 23.12.1998

**Anlagen: 1 Satz gesiegelte Antragsunterlagen
1 Kostenbescheid**

A. Entscheidung

1.
Die Sächsische Walzengravur GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Zschage, erhält auf Ihren Antrag vom 23.12.1998 gemäß § 4 i.V.m. §§ 6, 10 und 19 des BImSchG i. V. m. § 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und der Ziffer 3.10 Spalte 2 des Anhangs zur 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Salpetersäure (Ätzmaschine) am Standort 09669 Frankenberg, Badstr. 9, Flurstück 730/5, Gemarkung Frankenberg, Landkreis Mittweida

2.
Die Genehmigung zum Errichten und Betreiben nach Ziffer 1 bezieht sich im wesentlichen auf das Ätzen von Druckwalzen in einer Ätzhilfsmaschine am Anlagenstandort.

Telefon:
Mittweida (0 37 27) 95 00
Hainichen (03 72 07) 4 10
Rochlitz (0 37 37) 8 90

Telefax:
Mittweida (0 37 27) 9 50-3 50
Hainichen (03 72 07) 24 04
Rochlitz (0 37 37) 89-3 20

Bankverbindung
Kreissparkasse Mittweida
Konto-Nr. 3 380 030 980
BLZ : 87 051 000

Öffnungszeiten
Montag
Dienstag
Mittwoch
Donnerstag
Freitag

09.00 – 12.00 Uhr
09.00 – 12.00 und 13.00 – 15.00 Uhr
geschlossen
08.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr
09.00 – 12.00 Uhr



Der gesamte Umfang der Anlagen, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen ergibt sich aus den in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen.

3.

Bestandteil dieser Genehmigung sind die unter Abschnitt B des Bescheides aufgeführten und mit Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Mittweida versehenen Antragsunterlagen.

4.

Die Genehmigung ergeht antragsgemäß, jedoch unter Maßgabe der in Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen.

5.

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

6.

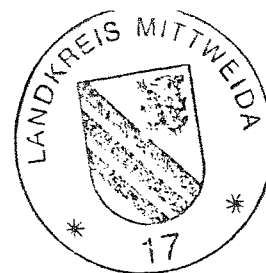
Für diese Entscheidung werden Verwaltungsgebühren und Auslagen gemäß beigefügtem Kostenbescheid erhoben.

B. Antragsunterlagen

Die Anzahl der Seiten ist jeweils inklusive Karten und Zeichnungen:

I. Antragsmappe

	Seitenzahl
1. Inhaltsverzeichnis	3
2. immissionsschutzrechtlicher Antrag	5
3. Allgemeine Angaben	9
4. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	21
5. Stoffe, Stoffmengen und Stoffdaten	42
6. Emissionen/Immissionen	
- Allgemeine Angaben	8
- Schalltechnisches Gutachten vom 18.12.1998	27
7. Abfälle und Reststoffe- sowie -verwertung	16
8. Abwasser/Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	13
9. Abwärmenutzung	1
10. Anlagensicherheit (Arbeitsschutz, Brandschutz etc.)	37
11. Natur und Landschaft	1
12. Bauunterlagen	1



- | | |
|---|---|
| 13. bündelnde Entscheidungen § 13 BImSchG | 1 |
| 14. Maßnahmen nach Betriebseinstellung | 1 |
| 15. UVP | 1 |

C. Nebenbestimmungen

I. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

1.

Während des Betriebes ist die Ätzhilfsmaschine abzusaugen und die Abluft frei über Dach in den freien Luftstrom abzuführen.

Die Austrittsöffnung der Abluftleitung muß die Dachaufbauten (Oberlicht) um mindestens 1 m überragen.

2.

Die Emission an Stickstoffoxiden (NO und NO₂) darf folgenden Grenzwert nicht überschreiten:

Stickstoffoxide (NO und NO ₂)	500 mg/m ³	angegeben als NO ₂ .
---	-----------------------	---------------------------------

Die Masse des emittierten Stoffes ist bezogen auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273 K; 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Luftmengen, die der beantragten Anlage zum Zwecke der Verdünnung oder Kühlung zugeführt werden, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.

3.

Innerhalb von 3 Monaten nach Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist durch eine vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Stelle die Massenkonzentration sowie der Massenstrom von Stickstoffoxiden im Abgas der beantragten Anlage festzustellen.

4.

Die in Pkt. C.I.3 genannte Messung hat wiederkehrend im Abstand von 3 Jahren zu erfolgen.

5.

Die Messung in Pkt. C.I.3 und 4 ist entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Meßplanung (Ziff. 3.2.2.2), zur Auswahl von Meßverfahren (3.2.2.3) und zur Auswertung und Beurteilung der Meßergebnisse (3.2.2.4 Abs. 1) durchzuführen.

6.

Der Termin der Emissionsmessungen ist der zuständigen Überwachungsbehörde, dem Staatlichen Umweltfachamt Chemnitz, mindestens 14 Tage im voraus mitzuteilen.

7.

Das Ergebnis der Messungen ist der zuständigen Überwachungsbehörde in Form eines Meßberichtes vorzulegen.



Der Meßbericht muß Angaben über die Meßplanung, die Ergebnisse jeder Einzelmessung, das angewandte Meßverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Meßergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

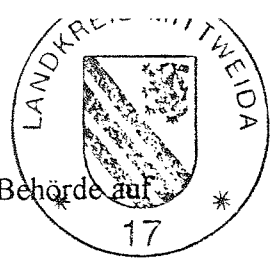
II. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

1.
Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat entsprechend den Forderungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (SächsVAwS) zu erfolgen und ist vom Antragsteller entsprechend des Gefährdungspotentials A nach § 6 SächsVAwS selbständig zu realisieren
2.
Vorhandene Fußbodeneinläufe im Bereich der Anlage sind zu versiegeln.
3.
Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe sind oberirdisch und so zu verlegen, daß eine direkte Erkennbarkeit von Leckagen gewährleistet ist.
4.
Behälter, die wassergefährdende Stoffe enthalten, sind so aufzustellen, daß Leckagen sofort erkannt und beseitigt werden können.
5.
Austretende Stoffe sowie eventl. anfallendes Löschwasser sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sach- und fachgerecht zu entsorgen.
6.
Das Austreten von wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich der zuständigen Wasserbehörde im Landratsamt Mittweida oder der nächsten Polizeidienststelle des Freistaates Sachsen anzuzeigen.

III. Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

1.
Alle beim Betrieb sowie Reparatur- und Wartungsarbeiten anfallenden Abfälle sind getrennt zu erfassen, zu verwerten oder umweltgerecht zu beseitigen.
2.
Anfallende Gebinde/Verpackungsmittel sind an die Lieferfirmen zurückzugeben oder ggf. einer Verwertung bzw. umweltgerechten Beseitigung zuzuführen.
3.
Die Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Beseitigung bzw. zur Verwertung im Sinne § 41 Abs. 1 bzw. § 41 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG sowie überwachungsbedürftiger Abfälle zur Beseitigung bzw. zur Verwertung im Sinne § 41 Abs. 2 bzw. § 41 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG ist mittels Nachweis durchzuführen.

Zur Dokumentation der Entsorgung von Abfällen sind Nachweisbücher zu führen, in denen Dokumente, welche die Zulässigkeit und Durchführung der Verwertung bzw. Beseitigung belegen, wie Nachweise (EN, SN, VN, VS), Nachweiserklärungen, Begleitscheine und



Übernahmescheine, sowie Anzeigen und Freistellungen zu sammeln, der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen und 3 Jahre aufzubewahren.

Sonstige Belege wie Lieferscheine, Rechnungen, Wiegescheine u. ä. sind separat zu sammeln und aufzubewahren.

D. Hinweise

I. Allgemeine Hinweise

1.
Die Genehmigung nach Abschnitt A Ziffer 1 läßt das etwaige Erfordernis einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung unberührt.
2.
Die Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
3.
Die Genehmigung gemäß Abschnitt A Ziffer 1 geht auch auf einen eventuellen Rechtsnachfolger des Antragstellers über.
4.
Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 BImSchG).
5.
Verstöße gegen immissionsschutzrechtliche Vorschriften oder gegen Nebenbestimmungen (Abschnitt C) können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 BImSchG darstellen, mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.
6.
Die beabsichtigte Betriebseinstellung der Anlage ist unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung dem Landratsamt Mittweida unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).

II. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

1.
Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Gesamtanlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Landratsamt Mittweida mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (§ 15 BImSchG).
2.
Die zuständige Genehmigungsbehörde behält sich vor, bei Änderungen an der Anlage hinsichtlich der Technologie und in Abhängigkeit des durch Messungen festgestellten Massenstromes an Stickstoffoxiden entsprechend Pkt. 3.1.2 TA Luft die Installation einer Abgasreinigungsanlage anzuordnen.



III. Hinweise zum Wasserrecht

1. Der Antragsteller hat umgehend einen Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung für die betriebliche Abwasserbehandlungsanlage nach § 64 SächsWG bei der zuständigen Wasserbehörde zu stellen.

2. Für die Errichtung und den Betrieb der notwendigen Anlagen bzw. für die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zum gefahrlosen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gelten die §§ 19 g-l des WHG sowie die §§ 52-55 SächsWG. Speziell ist die SächsVAwS zu beachten.

Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Bedingungen und Auflagen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.

3. Für den Umgang mit brennbaren Stoffen (Lagerung, Abfüllen) sind weiterhin die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) und die dazu erlassenen Technischen Regeln (TRbF) einzuhalten.

4. Die für den Betrieb, Unterhaltung und Überwachung der Anlagen erforderlichen Geräte sind bereitzuhalten.

IV. Hinweis zum Arbeitsschutz

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Chemnitz behält sich vor, die Belange des Arbeitsschutzes vor Ort zu überprüfen. Insbesondere sind die Bestimmungen der Gefahrstoff-Verordnung zu beachten.

Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der Sächsischen Berufsgenossenschaft sind einzuhalten.

E. Begründung

Sachverhalt

Die Sächsische Walzengravur GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Zschage, beantragte mit Schreiben vom 23.12.1998 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß §§ 4 und 19 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Salpetersäure am Standort 09669 Frankenberg, Badstr. 9, Flurstück 730/5, Gemarkung Frankenberg, Landkreis Mittweida.

Die Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, liegen vor:

1. Landratsamt Mittweida
2. Staatliches Umweltfachamt Chemnitz
3. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Chemnitz
4. Stadtverwaltung Frankenberg



Die Behörden haben dem Vorhaben bei Einhaltung formulierter Auflagen zugestimmt.

Das Einvernehmen der Stadtverwaltung Frankenberg wurde mit Beschluß 9/99 erteilt.

Rechtliche Ausführungen

1.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Salpetersäure bedarf, da die Anlage länger als während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an dem selben Ort betrieben werden soll, der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß §§ 4, 6, 10 und 19 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4.BImSchV) i.V. m. Ziffer 3.10 Spalte 2 des Anhanges zur 4. BImSchV.

2.

Gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 2 der 4. BImSchV war ein Genehmigungsverfahren gemäß § 19 BImSchG durchzuführen.

3.

Entsprechend §§ 1 und 2 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum BImSchG und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG), § 1 Abs. 1 der Sächsischen Zuständigkeitsverordnung Immissionsschutz (ImSchZuV) sowie laufender Nr. 1.1.1 des Abschnittes III der Anlage zu § 1 ImSchZuV i.V.m. § 1 des vorläufigen Verwaltungs-verfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) und § 3 Abs. 1 Ziffer 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ist das Landratsamt Mittweida die sachlich und örtlich zuständige Genehmigungsbehörde.

4.

Die zuständige Überwachungsbehörde i.S.v. § 52 BImSchG ist gemäß § 2 Abs. 2 AGImSchG i.V.m. § 1 ImSchZuV sowie lfd. Nr. 1.6.2 des Abschnittes III der Anlage zu § 1 ImSchZuV i.V.m. § 1 SächsVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziff. 2 VwVfG das Staatliche Umweltfachamt Chemnitz.

5.

Die Genehmigung beruht auf §§ 4 und 6 BImSchG.

6.

Die Formulierung der Nebenbestimmungen in Abschnitt C hat ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG. Dementsprechend kann die Genehmigungsbehörde durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen, soweit dies erforderlich ist.

Die Nebenbestimmungen sind in diesem Sinne erforderlich und sachgerecht.

7. Ausführungen zum Immissionsschutzrecht

Es ist sichergestellt, daß das Vorhaben die Anforderungen des § 5 BImSchG bei Errichtung und Betrieb der Anlage gemäß der in Abschnitt B genannten Antragsunterlagen, soweit in den Nebenbestimmungen (Abschnitt C) nichts anderes bestimmt wurde, erfüllt.

Dazu ist folgendes auszuführen:

§ 5 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG gebietet zum einen den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Wie sich aus der Legaldefinition des § 3 Abs. 1 BImSchG ergibt, ist damit



der Schutz vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft durch Immissionen angesprochen.

Hinzu kommt die Pflicht des Anlagenbetreibers, sonstige (nicht immissionsbedingte) Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu vermeiden.

7.1

Entsprechend Pkt. 3.3.3.10.1 des Anhangs zur VwV des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung zur Konkretisierung von Dynamisierungsklauseln der TA Luft vom 19.02.93 wird für kontinuierliche Beizanlagen ein Zielwert von 500 mg NOx/m³ angestrebt.

Ausgehend von vorliegenden Erfahrungswerten und in Auswertung der Kontrollmessungen des Staatlichen Umweltfachamtes Chemnitz kann u.E.n. mit Sicherheit davon ausgegangen werden, daß bei antragsgemäßen Betrieb der Anlage der vorgegebene Grenzwert nicht überschritten wird.

Die Forderung nach Installation einer Abgasreinigungsanlage entsprechend Pkt. 3.2.1 TA Luft ist bei bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage unverhältnismäßig.

Unter der Voraussetzung der bestimmungsgemäßen Errichtung und des Betriebes der beantragten Anlage entsprechend dem Stand der Technik und wie in den Antragsunterlagen formuliert, ist festzustellen, daß durch die anlagenspezifischen Emissionen keine Immissionen entstehen, die Gesundheitsgefahren, erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hervorrufen können.

7.2

Nebenbestimmungen bezüglich Einhaltung der Lärm-Immissionsrichtwerte sind nicht notwendig, da die von der Anlage ausgehenden Geräuschemissionen, an den maßgeblichen Immissionsnachweisorten mit Anspruch auf Schutz vor Lärm (Badstr. 3 und Max-Kästner-Str. 17), den Immissionsrichtwert von 45 dB (A) nachts laut nachvollziehbarer Lärmmessungen mit Sicherheit um mindestens 6 dB (A) unterschreiten.

Der von der genehmigungsbedürftigen Anlage ausgehende Immissionsbeitrag ist deshalb entsprechend novellierter TA Lärm vom 26.08.1998 Pkt. 3.2.1 als nicht relevant anzusehen.

7.3

Auch die in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG normierte Vorsorgepflicht wird bei antragsgemäßer Ausführung und Beachtung der Nebenbestimmungen dieser Entscheidung erfüllt.

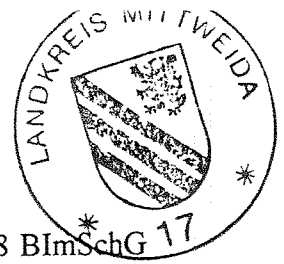
Die gesetzlichen Vorsorgeverpflichtungen werden im Genehmigungsverfahren konkretisiert.

Die Antragstellerin hat ihre Vorsorgeverpflichtung durch die Einhaltung der im Abschnitt C.I geforderten emissionsmindernden Maßnahmen zu erfüllen, weil diese dem Stand der Technik entsprechen.

7.4

Die Ableitbedingung für die Abluft (Pkt. C.I.1) ergibt sich unter Beachtung der generellen Anforderungen der TA Luft Nr. 2.4.1 und 2.4.2. Demzufolge sind schadstoffbeladene Abgase so abzuleiten, daß eine ausreichende Verdünnung und ein ungestörter Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung sichergestellt wird.

Die festgelegte Schornsteinhöhe genügt diesen Anforderungen.



7.5

Die Forderung in Pkt. C.I.3 und 4 beruht auf § 12 BImSchG in Verbindung mit § 28 BImSchG und dient dem Nachweis, daß durch die Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden.

7.6

Ökonomisch nutzbare Abwärme entsteht nicht (§ 5 Abs. 1 Ziffer 4 BImSchG).

8. Ausführungen zum Wasserrecht

Der Standort des Vorhabens liegt außerhalb bestätigter Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebiete.

Die Anzeigepflicht für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist festgelegt gemäß § 53 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG). Ausgenommen sind gem. § 8 Abs. 4 SächsVAwS u.a. oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufe A sowie HBV-Anlagen der Gefährdungsstufe B außerhalb von Schutzgebieten.

Die im Abschnitt C.II enthaltenen Nebenbestimmungen sollen sicherstellen, daß die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ordnungs- und pflichtgemäß betrieben wird. Die rechtliche Begründung ergibt sich aus § 19 g WHG, § 52 SächsWG und § 3 SächsVAwS.

Die Forderung in Abschnitt C.II.6 ergibt sich aus § 55 SächsWG.

9. Ausführungen zum Abfall und Bodenschutz

Die gestellten Forderungen in Abschnitt C.III beruhen auf den § 5 Abs. 1 Ziffer 3 BImSchG sowie den §§ 4, 5 und 6 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), wonach Abfälle zu vermeiden bzw. zu verwerten sind. Ist dies technisch nicht möglich, sind sie umweltgerecht zu beseitigen.

10. Ausführungen zum Naturschutz

Das Planungsgebiet berührt keine rechtsverbindlich festgesetzten bzw. einstweilig gesicherten Gebiete im Sinne der §§ 16 bis 22 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601).

Andere naturschutzrelevante Belange werden nicht berührt.

11 Ausführungen zum Baurecht

Das beantragte Vorhaben fällt weder in den Anwendungsbereich des § 1 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO), noch in den des § 29 Baugesetzbuch (BauGB) und bedarf daher keiner Baugenehmigung.

12

Es wurde bereits dargestellt, daß gemäß den Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Behörden öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

Im Ergebnis des Verfahrens ist somit dem Antrag der Sächsischen Walzengravur GmbH zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Salpetersäure stattzugeben, da bei Einhaltung der angeordneten Nebenbestimmungen des Abschnittes C dieses Genehmigungsbescheides und sonst antragsgemäßer Ausführung die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt sind.

13

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 6, 12 und 17 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) vom 15.04.1992 i.V.m. §§ 1 und 2 Zweites Sächsisches Kostenverzeichnis (2.SächsKVZ) vom 04.03.1997 i.V.m. Nummer 55 Tarifstelle 1.2 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 2.SächsKVZ.

Die Auslagen werden entsprechend den im Verfahren entstandenen, in § 12 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwKG aufgeführten Aufwendungen festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt Mittweida, Am Landratsamt 3, 09648 Mittweida einzulegen.

Die Frist bleibt auch gewahrt, wenn der Widerspruch direkt bei der Widerspruchsbehörde, dem Regierungspräsidium Chemnitz eingelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. v. 

Sachbearbeiter



In Kopie an:

- Staatliches Umweltfachamt Chemnitz
- Stadtverwaltung Frankenberg